

in der Formel das Fehlen der Grafen, welche doch in jedem Placitum mit vollständigerer Aufzählung genannt werden. Wahrscheinlich liegt hier ein Versehen Marculfs oder ein Fehler der einen schlechten Handschrift, welche den Durchgangspunkt für unsere ganze Marculfüberlieferung bildet, vor.

Eine andere wichtige Stelle, wo L ganz allein die richtige Lesart hat, ist in II, 3 der bekannte, über die Eintragung in die *Gesta municipalia* handelnde Passus: 'Praesentem vero donationem nequaquam a curialium vilitate gestis municipalibus alligare curavimus'. Statt der hervorgehobenen Worte hat A: 'nequicquam auriarium v.', doch sind die Buchstaben 'ali' auf einer Rasur, welche sie nicht ganz ausfüllen, geschrieben. C hat 'nequiquam auguriale vel vilitate', während in B diese Stelle fehlt. Der echten Lesart näher kommen Cod. Augiensis, welcher nur einzelne Marculf'sche Formeln enthält: 'nec a quocquam curialium vilitatem' und Lindenbruch, der wie A hat, doch statt 'auriarium' besser 'curialium', was er sicher durch Conjectur fand.

Merkwürdiger Weise ist in der rechtshistorischen Literatur Lindenbruch's Lesart ganz unbeachtet geblieben, indem man bis auf De Rozière's Ausgabe sich allein an die verunglückte, von allen späteren Herausgebern einschliesslich Walter's beibehaltene Conjectur Bignon's hielt, welcher 'auri talium' statt 'auriarium' druckte. So kommt es, dass Savigny, Hegel und Quicherat¹⁾, welche diesen Passus besprechen, ihn nur aus einigen jüngeren Urkunden anführen, anscheinend ohne seine Herkunft aus Marculf zu kennen. Die mir bekannten Urkundenstellen sind folgende: 'Presentem vero donationem nequaquam vilitate gestis municipalibus alligare curavimus', Urkunde von 728, Pardessus II Nr. 544 p. 357; 'P. v. d. nequaquam augurialium vilitati gestis municipalibus alegare curavi', Urkunde von 804, Mittelrhein. Urkb. I, 41 p. 47 und 'P. v. d. nequaquam a curialium vilitate gesti[s] municipalibus alligare c.', Urk. v. 827, Doublet, Hist. de S. Denys, p. 738. Ganz gleich lautend mit L findet sich die Stelle also in dieser letzt genannten Urkunde, während die älteste von 728 die Worte 'a curialium' auslässt²⁾; 'augurialium' in der Urkunde von 804 entspricht der Lesart von C, wo 'auguriale vel' sicher auf 'augurialiū' zurückzuführen ist. Dass 'a curialium' dem gegenüber vorzuziehen ist, liegt auf der Hand; auch der Corrector von A wollte offenbar dieses herstellen und vergass nur c statt a einzusetzen. Alle Urkunden stützen aber das 'nequaquam' in L gegen die abweichenden

1) Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im MA. I, §. 96 f.; Hegel, Städteverfg. v. Italien II, p. 360 Note 2. Quicherat, de l'enregistrement des contrats à la curie. Bibl. de l'école des chartes V, I, p. 440 ff. 2) Da die Urkunde nicht im Originale erhalten ist, so kann der Abschreiber die Auslassung verschuldet haben.